

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2072/24

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des SBUKV vom 24.10.2024 zum TOP 5.18 –Photovoltaik und E-Mobilität im Stadtgebiet? (DS 1595/24) – Versagungsgründe Errichtung Schnellladesäulen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Ausschussmitglieder bitten um eine konkrete Bewertung bzw. Erläuterungen, des Antrages auf Errichtung von vier Schnellladesäulen durch die Thomaskirche.

Zunächst ist den gewünschten Erläuterungen voranzustellen, dass aus der ursprünglichen Anfrage (DS1595/24) nicht erkennbar war, dass es sich hierbei um die Versagungsgründe für eine Schnellladestation in der Schillerstraße handelte. Die Verwaltung hat daraufhin den diesbezüglichen Schriftverkehr zum betroffenen Projekt geprüft und erneut bewertet.

Zur Anfrage der EKM / Thomaskirche

Am 25.06.2024 ging im Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften eine Anfrage des Kreiskirchenamtes Erfurt ein, mit der Aussage, dass die Thomaskirche den Strombedarf auf erneuerbare Energien umstellen und eine Trafostation einrichten möchte. Außerdem gäbe es das Angebot der Thomaskirche, Elektrosäulen für Pkw's aufzustellen. „Auf Grund der eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeiten und den denkmalrechtlichen Auflagen ist das Kirchengrundstück an der Stelle aber sehr eingeschränkt“, weshalb sie das Angebot gerne weitergeben möchten. Dieses Schreiben wurde an das Tiefbau- und Verkehrsamt weitergeleitet. Dabei handelte es sich **nicht um einen Sondernutzungsantrag oder eine Voranfrage entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Handlungsrichtlinie.**

Aufgrund eines fehlenden Lageplanes ging das zuständige Fachamt zunächst davon aus, dass die Ladesäulen in der Puschkinstraße eingerichtet werden sollten. In dem Antwortschreiben an die EKM wurde das Antragsverfahren kurz erläutert und bereits darauf hingewiesen, dass in der Charlottenstraße eine Anfrage eines anderen Betreibers vorliegt, welcher zum einen entsprechend des anzuwendenden Prioritätsprinzips zu bevorzugen ist und zum anderen die dortigen Senkrechtstellplätze für alle E-Fahrzeuge nutzbar sind. Abschließend wurde mitgeteilt: „Einen weiteren Standort bzw. weitere Ladesäulen in unmittelbarer Nähe halten wir nicht für zielführend. Daher sind Ladesäulen in der Puschkinstraße derzeit nicht umsetzbar.“

Daraufhin erhielt die Verwaltung im August 2024 eine Mail von der Jahr & Fischer GmbH mit einer Typenbeschreibung des Hyperchargers und einer Skizze zur Einordnung der Ladesäulen in der Schillerstraße westlich der Zufahrt zur Thomaskirche.

Entsprechend der Beurteilung nach dem vom Stadtrat bestätigten Ladeinfrastrukturkonzept sowie der Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur wurde der Standort am 20.08.2024 per E-Mail mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- „Im Umfeld der Haltestelle Puschkinstraße soll eine Mobilitätsstation entstehen. Daher wäre der von Ihnen benannte Standort Schillerstraße grundsätzlich denkbar. Jedoch hat bereits ein anderer Betreiber einen Antrag für einen Standort in unmittelbarer Nähe eingereicht. Entsprechend des Prioritätsprinzips hat dieser Betreiber das Vorrecht zur Umsetzung der Ladesäulen.“
- Mit der Drucksache 1056/16 wurde beschlossen die Stadtbahntrasse über die Puschkinstraße langfristig freizuhalten. Siehe: SessionNet | Stadtbahmentlastungstrasse Puschkinstraße - Ergebnisse der Vorplanung (erfurt.de). Dies betrifft auch Eingriffe in den nördlichen Bereich der Schillerstraße zwischen Puschkinstraße und Heinrich-Mann-Straße. Somit sind bis zu einer Aufhebung des Beschlusses keine wesentlichen Änderungen möglich.
- Seitens des Garten- und Friedhofsamtes ist eine Ersatz- und Erweiterungspflanzung der bestehenden Bäume vorgesehen, dem die Einordnung der Ladesäulen entgegensteht.“

Eine erneute Bewertung der Verwaltung auf der Grundlage der Handlungsrichtlinie und des Ladeinfrastrukturkonzeptes kommt zu keiner anderen Einschätzung. Folgende wesentliche Punkte sprechen gegen den vorliegenden Antrag:

- Gemäß Handlungsrichtlinie sind Bedingungen der Standortwahl klar definiert. Standorte im öffentlichen Straßenraum sind u.a. an vorgeschlagenen Mobilitätsstationen zu installieren und nur ergänzend und ausnahmsweise im Straßenraum zu ermöglichen.
- Die Installation kann nicht im Bereich von bestehenden und zukünftigen Pflanzflächen erfolgen. Der Standort befindet sich im Bereich von 2 leeren Baumscheiben, in denen entsprechend eines vorliegenden Nachpflanz- und Erweiterungskonzeptes des Garten- und Friedhofsamtes abgängige Straßenbäume ersetzt werden sollen, was der Einordnung der Ladesäulen grundsätzlich entgegensteht.
- Weiterhin ist der Mindestabstand der Ladesäulen von 1,50m zum Kronen-/Traufbereich von Bäumen bei den beabsichtigten 4 Ladepunkten faktisch nicht einhaltbar.
- Die geforderte Restgehwegbreite von mind. 2,0m im Bereich der Schillerstraße, der auch für den Radverkehr freigegeben ist und sich im Umfeld von Schulen befindet, wird über einen längeren Abschnitt deutlich unterschritten. Diese Restbreite ist für die vorhandene Verkehrsfunktion nicht ausreichend.

Breite Seitenbereich	5,00 m
abzüglich Längsstellplatz	2,15 m
abzüglich notwendiger Abstand zwischen Fahrzeug und Ladesäule	0,50 m
abzüglich Tiefe der Ladesäule	0,85 m
ergibt eine Restgehwegbreite von	1,50 m

- Die Errichtung von Ladeinfrastruktur unmittelbar vor oder in der Sichtachse auf denkmalgeschützte Gebäude oder Anlagen ist ausgeschlossen. Das betrifft im vorliegenden Fall die Thomaskirche einschl. der umgebenden Anlagen. Zudem werden die Abmaße der Schnellladesäulen (ca. 2,20 m hoch, ca. 85 cm tief und ca. 42 cm breit) an diesem Standort als stadtgestalterisch nicht verträglich eingeschätzt. Säulen mit diesen Abmaßen sind bevorzugt, diese auf Kundenparkplätzen bzw. weniger sensiblen Orten einzuordnen.

- Um die Vergabe der Flächen transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten wurde ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren entwickelt, welches im Internet abrufbar ist. Dort wird auch auf das zitierte Prioritätsprinzip hingewiesen, nach dem die Anträge nach dem zeitlichen Eingang der Unterlagen geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen vergeben werden.
- Mit dem Ladeinfrastrukturkonzept wurde der Bedarf an Ladeinfrastruktur pro Stadtteil ermittelt. Dieser Bedarf ist durch andere Antragsteller bereits erfüllt.

Durch andere Betreiber wurden in der Charlottenstraße 4 Normalladepunkte und in der Puschkinstraße 2 Normalladepunkte beantragt. Als erstes wurde der Standort in der Charlottenstraße beantragt und ist damit entsprechend des Prioritätsprinzips zu bevorzugen. Für diesen Standort spricht außerdem, dass dort in dem Ladeinfrastrukturkonzept eine Mobilitätsstation empfohlen wird. Dies vor allem, weil sich dort Senkrechtstellplätze befinden. Diese können von allen E-Fahrzeugen genutzt werden, unabhängig von der Lage des Netzanschlusses am Fahrzeug. Außerdem befindet sich dort kein Gehweg, so dass Unfallgefahren aufgrund der Kabellage ausgeschlossen sind. Dies ist bei Längsstellplätzen schwieriger. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Schillerstraße um einen wichtigen Schulweg handelt und damit höhere Ansprüche bezüglich der Sicherheit gewährleistet werden müssen.

Als zweites wurde in der Puschkinstraße zwischen Schillerstraße und Goethestraße eine Normalladesäule mit zwei Ladepunkten beantragt. Dieser Betreiber erhält aufgrund des Prioritätsprinzips eine Ablehnung, wäre aber bei einem Rückzug des ersten Betreibers noch vor der EKM am Zuge und würde als Alternative zu seinem Antrag auf die Charlottenstraße verwiesen werden.

Erst durch die Anfrage im Ausschuss erfuhr die Verwaltung, dass eine Bewilligung der Thüringer Aufbaubank zur Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur in Erfurt vorliegt. Diese wurde bereits am 20.12.2023 ausgestellt.

Die Anfrage zu den Ladesäulen erreichte die Verwaltung jedoch erst im Juni 2024. Sollte der Fördermittelantrag für das öffentliche Grundstück beantragt worden sein, ist schwer nachzuvollziehen, warum seitens der Thüringer Aufbaubank keine entsprechende Zustimmung des Grundstückseigentümers (Stadt Erfurt) über den Antragsteller abgefragt wurde.

Anlagen

Reintjes
Unterschrift Amtsleitung 66

05.11.2024
Datum